

Corona Maßnahmenkonzept für die sportlichen Aktivitäten in der Abteilung Stand: 02.09.2021

1 Zuständigkeit

Für die Abteilung Skilauf, Wandern & Nordic Walking wird in Abstimmung mit der Abteilungsleitung **Winfried Lüdtke** als Coronabeauftragter und als Vertreterin **Sylvia Biberger** benannt.

2 Aufgaben des Coronabeauftragten

Der Coronabeauftragte informiert sich regelmäßig über den Stand der Infektionsschutzmaßnahmen und den geltenden Regelungen durch Bund, Länder und Kommunen, sowie über die Handlungsempfehlungen für die Wiederaufnahme des Sportbetriebes des Bayerischen Landes-Sportverbandes und der jeweiligen Sportfachverbände.

Auf Basis der Regelungen und Empfehlungen erarbeitet er sportartbezogen für seine Abteilung ein Konzept, passt dieses ggf. geänderten oder neuen Regelungen und Empfehlungen laufend an.

Der Coronabeauftragte ist verantwortlich für die Umsetzung des Konzeptes und überwacht die Einhaltung der Regelungen.

3 Maßnahmenkonzept

Das Konzept und die konkrete Umsetzung für die Sportarten in der Abteilung orientiert sich an den Leitplanken des DOSB.

3.1 Allgemeine Regeln

- Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für

MBB-Sportgemeinschaft Manching e.V. • Postfach 1248 • 85074 Manching

eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

- Für die Sportausübung gelten ab dem 02.09.2021 die allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen gemäß der 14. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Möglichkeiten der Sportausübung sind in der folgenden Graphik dargestellt:

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):

Allgemein erlaubt	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none">• Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich• Gültig für alle Sportarten• Nutzung von Umkleiden und Duschen• Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich• Vereinsgastronomie uneingeschränkt möglich• Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen	<ul style="list-style-type: none">• Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich• Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich• Gültig für alle Sportarten• Nutzung von Umkleiden und Duschen• Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich• Vereinsgastronomie uneingeschränkt möglich• Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen
<ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Testpflicht entfällt• Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard• Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht• In geschlossenen Räumen Maskenpflicht• Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.	<ul style="list-style-type: none">• <u>3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet</u><ul style="list-style-type: none">• im Hinblick auf geschlossene Räume• bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen Indoor und Outdoor• Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard• Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht• In geschlossenen Räumen Maskenpflicht

Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder
- hauptberufliche, ehrenamtliche & selbstständige Übungsleiter

Bitte beachten Sie jederzeit auch die amtlichen Mitteilungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

3.2 Regeln für Nordic Walking Training

- Nordic Walking findet ausschließlich an der frischen Luft im öffentlichen Outdoor-Bereich statt.
- Umkleideräume und Sanitäranlagen werden zum Training nicht benötigt. Die Teilnehmer ziehen sich zu Hause um und nutzen ausschließlich ihre privaten Sanitäreinrichtungen.

MBB-Sportgemeinschaft Manching e.V. • Postfach 1248 • 85074 Manching

- Jeder Teilnehmer nutzt ausschließlich seine eigene Ausrüstung und Sportgeräte. Für "Schnupperteilnehmer" kann nach Voranmeldung gereinigtes und desinfiziertes Sportgerät (Stöcke) bereitgestellt werden.
- Das Training ist kontaktfrei durchzuführen. Auf Berührungen (Händeschütteln, Umarmungen, Hilfestellungen bei Übungen) ist zu verzichten.
- Während des Trainings ist beim Warm-up und Dehnen generell ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Auf Strecke ist, wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Das Nordic Walking Training in der Gruppe ist zu dokumentieren (Übungsleiter, Teilnehmer, Trainingseinheit, Bemerkungen).
- Die Dokumentation des Trainings und das Überwachen der Einhaltung der Regeln vorort hat durch den jeweiligen Übungsleiter des Trainings zu erfolgen. Die Dokumentation ist durch den Coronabeauftragten zu archivieren und nach gegebener Zeit (4 Wochen) zu vernichten.
- Die betroffenen Teilnehmer sind über das Konzept zu informieren und auf die Einhaltung der Regeln zu belehren.

3.3 Regeln für Wandern und Skilaufen/Skitouren und auswärtige Nordic Walking Touren

- Wandern und Skilauf findet wie Nordic Walking ausschließlich an der frischen Luft im öffentlichen Outdoor-Bereich statt.
- Jeder Teilnehmer nutzt ausschließlich seine eigene Ausrüstung und Sportgeräte.
- Unterwegs und insbesondere an Raststellen, Sammelpunkten, Aussichtspunkten etc. ist möglichst auf Einhaltung des Mindestabstandes zu achten, für Gruppenfotos ist eine kurzfristige Unterschreitung möglich.
- Beinhaltet die Wanderung, Skilauf oder Nordic Walking Tour Besichtigungen, Aufenthalte in gastronomischen Betrieben oder Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, sind die bestehenden Regeln zur Abstandshaltung und Maskenpflicht von den Teilnehmern einzuhalten. Gegebenenfalls erforderliche Gesundheitszertifikate sind mitzuführen.
- Fahrgemeinschaften sind möglich. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.
- Die Wanderer/Skiläufer sind in einer Teilnehmerliste zu erfassen. Die Liste ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der Wanderung/des Skilaufes zu führen und zu archivieren. Die Liste ist nach 4 Wochen zu vernichten.

MBB-Sportgemeinschaft Manching e.V. • Postfach 1248 • 85074 Manching

- Die Wanderer/Skiläufer sind vor Beginn der Wanderung/ des Skilaufes über das Konzept zu informieren und auf die Einhaltung der Regeln zu belehren.

3.4 Regeln für die Nutzung der Fuchshütte

- Für die Nutzung der Fuchshütte ist die Hüttenordnung maßgebend. Ergänzend zur Hüttenordnung ist die Anlage 1 „MBB - Fuchshütte Längau - Gemeinde Oberaudorf -Corona-Maßnahmen“ zu beachten.
- Der Hüttenverantwortliche ist für die Durchführung und Einhaltung der Corona-Maßnahmen verantwortlich.
- Persönliche Schlafsäcke, Bettlaken, Kissen, Decken und Hygienemittel sind mitzubringen und wieder mitzunehmen.
- Die Hütteneinrichtung ist nach dem Aufenthalt zu desinfizieren
- Der Hüttenverantwortliche bescheinigt die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen auf dem Maßnahmenblatt und legt diesen bei Rückgabe des Schlüssels der Geschäftsstelle zur Archivierung vor.

Manching, den 13.09.2021

Ort, Datum



Unterschrift Coronabeauftragter